

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 18 300

Bern, 13. Mai 2019

Besetzung

Oberrichter Guéra (Präsident i.V.),
Oberrichter Vicari und Oberrichterin Falkner
Gerichtsschreiberin Segessenmann

Verfahrensbeteiligte

A. _____
verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
3013 Bern



Gegenstand

Hinderung einer Amtshandlung

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Einzelgericht) vom 15.03.2018 (PEN 2017 340)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 15. März 2018 sprach das Regionalgericht Oberland (Einzelgericht) A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) frei von der Anschuldigung des Vergehens gegen das Waffengesetz, angeblich begangen am 11. Dezember 2016 in Thun, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten. Hingegen wurde der Beschuldigte schuldig erklärt der Hinderung einer Amtshandlung, mehrfach begangen am 11. Dezember 2016 sowie am 29. Januar 2017 in Thun, und hierfür verurteilt zu einer Geldstrafe von 25 Tages-sätzen à CHF 100.00, ausmachend total CHF 2'500.00, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil/Strafbefehl der Staatsanwaltschaft BS/SBA Basel vom 4. Januar 2017, sowie weiter zur Bezahlung der Verfahrenskosten von CHF 3'152.00. Schliesslich wurde verfügt, dass die sichergestellten Security-Handschuhe an den Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe (WSG) weitergeleitet werden zum Entscheid über deren weitere Verwendung (pag. 226 ff.)

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, vertreten durch Rechtsanwalt B._____, am 26. März 2018 form- und fristgerecht Berufung an (pag. 233 f.). Mit der ebenfalls form- und fristgerecht erfolgten Berufungserklärung erklärte der Beschuldigte die Anfechtung der Schuldsprüche wegen Hinderung einer Amtshandlung, der Strafzumessung sowie der entsprechenden Kosten- und Entschädigungsfolgen (pag. 287). Mit Verfügung vom 2. August 2018 gewährte die Verfahrensleitung der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit, Anschlussberufung zu erklären und/oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung geltend zu machen. Weiter wurde der Generalstaatsanwaltschaft auch Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Beweisanträgen des Beschuldigten gewährt (pag. 289 f.). Mit Eingabe vom 8. August 2018 erklärte die Generalstaatsanwaltschaft den Verzicht auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 292). Die Kammer ersuchte mit Beschluss vom 4. September 2018 den Beschuldigten um Mitteilung, ob er mit der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens einverstanden sei (pag. 297). Nach einmalig gewährter Fristerstreckung gab Rechtsanwalt B._____ am 1. Oktober 2018 bekannt, dass sein Klient eine mündliche Verhandlung wünsche (pag. 305 f.). Die oberinstanzliche Verhandlung fand am 13. Mai 2019 statt.

3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

In der Berufungserklärung beantragte der Beschuldigte die Einvernahme seiner selbst sowie der Zeugen C._____, D._____ und E._____. Weiter sei ein Leumundsbericht über den Beschuldigten einzuholen (pag. 287). Mit Beschluss vom 4. September 2018 wies die Kammer den Beweisantrag ab, die Zeugen C._____, D._____ und E._____ noch einmal einzuvernehmen. Hingegen wurden die Beweisanträge auf nochmalige Einvernahme des Beschuldigten

sowie Einholen eines aktuellen Leumundsberichts gutgeheissen. Von Amtes wegen wurde zudem ein aktueller Strafregistrauszug über den Beschuldigten eingeholt (pag. 296 ff.).

4. Anträge der Parteien

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung stellte Rechtsanwalt B._____ namens des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 351 f.):

1. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 15. März 2018 in Rechtskraft erwachsen ist:
Soweit der Beschuldigte A._____ von der Anschuldigung des Vergehens gegen das Waffengesetz, angeblich begangen am 11. Dezember 2016 in Thun freigesprochen worden ist, wobei das Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 15. März 2018 bezüglich der Entscheidung betreffend die Kosten- und Entschädigungsfolgen angefochten bleibt.
2. Der Beschuldigte sei freizusprechen
vom Vorwurf der mehrfachen Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB angeblich begangen am 11. Dezember 2016 in Thun und am 29. Januar 2017 in Thun.
unter Auferlegung der Verfahrenskosten an den Staat sowie unter Ausrichtung einer Entschädigung für die auf die Freisprüche entfallenden Verteidigungskosten gemäss eingereichter Honorarnote.
3. Weiter sei zu verfügen, dass die sichergestellten Handschuhe A._____ auszuhändigen sind.

5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Zufolge Anfechtung der beiden Schuldsprüche wegen Hinderung einer Amtshandlung hat die Kammer das erstinstanzliche Urteil diesbezüglich sowohl im Schuld- als auch im Sanktionenpunkt sowie bezüglich der Kosten- und Entschädigungsfolgen (auch bezüglich des Freispruchs) zu überprüfen. In Rechtskraft erwachsen ist hingegen der Freispruch von der Anschuldigung des Vergehens gegen das Waffengesetz. Die Einziehung der beschlagnahmten Handschuhe wurde in der Berufungserklärung vom 31. Juli 2018 nicht angefochten. Vielmehr hielt Rechtsanwalt B._____ explizit fest, der Freispruch vom Vorwurf des Vergehens gegen das Waffengesetz bleibe unangefochten, diesbezüglich sei lediglich die Entschädigungsfolge angefochten (pag. 287). Eine spätere Ausweitung des Verfahrensgegenstands ist ausgeschlossen. Die in diesem Zusammenhang erfolgte Einziehung der Handschuhe ist damit in Rechtskraft erwachsen.

Das Urteil darf aufgrund der fehlenden Anschlussberufung durch die Generalstaatsanwaltschaft nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abgeändert werden, es gilt das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung betreffend Vorfall vom 11. Dezember 2016

6. Vorwurf gemäss Strafbefehl (Anklage)

Dem Beschuldigten wird gemäss Strafbefehl vom 19. Mai 2017 – der vorliegend als Anklageschrift gilt (Art. 356 Abs. 1 StPO) – zusammengefasst vorgeworfen, sich

am 11. Dezember 2016 in der Stockhorn Arena anlässlich des Fussballspiels FC Thun gegen den BSC YB im Fansektor verummmt in eine Gruppe von FC Thun-Fans gestellt zu haben, welche eine unbekannte Person umringt habe, die pyrotechnische Gegenstände abgebrannt habe. Als zwei Polizisten in Zivil die Person mit den Pyrotechnika hätten ausfindig machen und kontrollieren wollen, habe sich der Beschuldigte gemeinsam mit der verummmten Gruppe in den Weg gestellt, so dass die Polizisten an der Kontrolle gehindert worden seien. Dabei habe der Beschuldigte gewusst, dass die Polizisten in Zivil Polizeibeamte gewesen seien. Er habe es in Kauf genommen, diese an der Ausführung ihres Amtes zu hindern. Nachdem die Polizisten durch andere FC Thun-Fans tätlich angegangen worden seien, habe sich der Beschuldigte mit anderen verummmten FC Thun-Fans den Polizisten genähert, um diese dazu zu bewegen, den Fansektor zu verlassen, was diese schliesslich auch gemacht hätten. Dadurch seien die Polizisten erneut daran gehindert worden, die allenfalls straffällig gewordenen Personen zu kontrollieren.

7. Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Unbestritten ist, dass sich der Beschuldigte anlässlich des Fussballspiels FC Thun – BSC Young Boys vom 11. Dezember 2016 im Fansektor aufhielt und dass sich nach dem Abbrennen von pyrotechnischem Material eine verbale Diskussion zwischen dem Beschuldigten und der Polizei ergab, wobei der Beschuldigte die beiden Polizisten zum Verlassen des Fansektors aufforderte. Das Ziel des Handelns des Beschuldigten ist hingegen unklar. Bestritten ist insbesondere, ob sich der Beschuldigte den Polizisten in den Weg stellte, um diese an ihrer Arbeit zu hindern, oder ob er die Polizei aufgrund der hitzigen Stimmung und der offenbar gewaltbereiten Fans verbal bzw. im Sinne einer Diskussion davon abhalten wollte, weiter vorzudringen und damit eine Eskalation zu verhindern.

8. Beweismittel

Der Kammer liegen folgende verwertbare Beweismittel vor:

- Sammelrapport der Polizei vom 16. Januar 2017 (pag. 1 ff.)
- Berichtsrapport Polizist F._____ vom 14. Dezember 2016 (pag. 6 ff.)
- Aussage Polizist F._____ vom 8. März 2018 (pag. 184 ff.)
- Berichtsrapport Polizist G._____ vom 16. Dezember 2016 (pag. 9 ff.)
- Aussagen Polizist G._____ vom 15. März 2018 (pag. 202 ff.)
- Aussagen Beschuldigten anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 27. Dezember 2016 (pag. 19 ff.)
- Aussagen des Beschuldigten anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 15. März 2018 (pag. 192 ff.)
- Bericht / Fotodokumentation des Spiels vom 11. Dezember 2016 (pag. 66 ff.)
- Aussagen Zeuge C._____ anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 15. März 2018 (pag. 211 ff.)

- Aussagen Zeugin D._____ anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 15. März 2018 (pag. 215 f.).

Auf die Zusammenfassung dieser Beweismittel durch die Vorinstanz wird verwiesen (pag. 254 ff., S. 12-16 der vorinstanzlichen Beweiswürdigung).

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung wurde der Beschuldigte erneut einvernommen. Auf eine Zusammenfassung dieser Aussagen wird mit Verweis auf die betreffende Aktenstelle verzichtet (pag. 338 ff.). Im Rahmen der Beweiswürdigung wird näher auf diese Aussagen des Beschuldigten einzugehen sein.

9. Beweiswürdigung

9.1 Beweiswürdigung durch die Vorinstanz

Da die Vorinstanz die Berichtsrapporte nicht als genügend aussagekräftig erachtet, stellt sie auf die Videoaufnahmen und Aussagen der Beteiligten ab. Dem Beschuldigten sei bewusst gewesen, dass die Polizei versucht habe, die Pyrozünder zu identifizieren. Er habe mit den beiden Polizisten diskutiert und ihnen gesagt, sie hätten im Sektor nichts zu suchen. Auf die Aussagen von C._____, der gesagt habe, der Beschuldigte habe Schlimmeres verhindert, könne nicht abgestellt werden, da er sich sieben Reihen unterhalb des Beschuldigten befunden habe, die Sichtverhältnisse infolge der Rauchentwicklung schlecht gewesen seien, und seine Aussagen durch die Videoaufnahmen nicht bestätigt würden. Der Beschuldigte habe zudem selbst ausgesagt, er habe die Fans davor schützen wollen, sich ihre Zukunft zu verbauen. Aus den Videoaufnahmen und aus den Aussagen des Beschuldigten ergebe sich, dass er die Polizisten zum Umkehren habe bewegen wollen. Es sei damit erstellt, dass sich der Beschuldigte den Polizisten in den Weg gestellt habe, um sie an der Identifikation des Pyrozünders zu hindern. Dass auch andere Fans im Weg gestanden seien, ändere nichts am Umstand, dass der Beschuldigte eine tatbestandsmässige Handlung vorgenommen habe (pag. 258 ff., S. 16-18 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

9.2 Beweiswürdigung durch die Kammer

Die Kammer kann der vorinstanzlichen Beweiswürdigung nicht folgen. Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschuldigte stets glaubhafte und widerspruchsfreie Aussagen gemacht hat. Seine früheren Aussagen bestätigte er auch anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung, wobei er seine Handlungen und Überlegungen detailliert, nachvollziehbar und durchaus glaubhaft darlegen konnte. So hat er von Anfang an angegeben, die Polizisten – als er sich zu ihnen begeben habe – erkannt zu haben (pag. 20, 341). Der Beschuldigte bestreitet eine behindernde Handlung seinerseits. Vielmehr habe er mit den Polizisten diskutiert (pag. 20 f., 193 f.). Nach Ansicht der Kammer liegen keine Beweismittel vor, welche einen anderen Schluss rechtsgenügend belegen würden. Insbesondere zeigen auch die Videoaufnahmen lediglich Diskussionen, wobei unbestritten ist, dass der Beschuldigte die Polizisten zum Verlassen des Sektors aufforderte. Der Beschuldigte begründet dieses Vorgehen damit, dass am Runden Tisch mit den Behörden und der Polizei – an welchem er persönlich teilgenommen habe – besprochen worden sei, dass die Polizei während des Spiels nicht in den Fansektor komme (pag. 194, 340 f.). Über den

Inhalt dieses Gesprächs muss nicht Beweis geführt werden. Fest steht, dass der Beschuldigte in der Funktion eines Fanarbeiters an Gesprächen mit Behörden und Polizei teilgenommen hat, was im Übrigen auch dem Polizisten und Zeugen G._____ bewusst war (vgl. seine Aussagen anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auf pag. 203). Dass er in einer solchen Funktion tätig ist, belegte der Beschuldigte anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung durch Vorlegen eines Mailverkehrs mit der KAPO Bern vom 9. Mai 2019, in welchem er von der Kantonspolizei für den bevorstehenden Cupfinal FC Basel gegen FC Thun um eine erneute Zusammenarbeit angefragt wurde (pag. 349). Dass der Beschuldigte am fraglichen Tag das Gespräch mit den beiden Polizisten suchte – und keine Hinderung, sondern eine Deeskalation anstrebte – erscheint damit plausibel; zumindest lässt sich in dubio pro reo nichts anderes ableiten. Die Ausführungen der Vorinstanz, der Beschuldigte habe gemäss seinen eigenen Angaben nur die Fans schützen wollen und sich daher der Polizei in den Weg gestellt, überzeugen nicht. Konkret gab der Beschuldigte an der von der Vorinstanz zitierten Stelle an, er habe Schlimmeres bzw. eine Eskalation verhindern wollen. Er habe verhindern wollen, dass die Polizisten angegriffen würden und sich dadurch wieder ein Haufen Jugendlicher ihre Zukunft verbauen könnten (pag. 21 Z. 74 f.). Der Beschuldigte bestätigte damit, dass er Angriffe auf die Polizei verhindern und nicht – wie von der Vorinstanz angedeutet – die Fans vor der Polizei schützen wollte. Aus welchem Anlass er handelte bzw. ob es ihm dabei primär um die angreifenden Fans selbst ging, ist dabei unerheblich. Seine Angaben werden im Übrigen durch die Zeugen D._____ und C._____, welche über ihre Zeugenpflichten und die Konsequenzen bei Verletzung dieser Pflichten belehrt wurden, bestätigt. Dass C._____ von seinem Standort aus keine Sicht auf den Beschuldigten gehabt haben soll, ist zweifelhaft. Die Distanz von sieben Reihen verhindert die Sicht nicht, da die Reihen steil abfallen, und deshalb eben gerade eine gute Sicht (auch umgekehrt nach oben) zulassen. Dass die Rauchentwicklung jegliche Sicht verhindert haben soll, kann zudem anhand der Videoaufnahmen nicht belegt werden.

Auch die Angaben der involvierten Polizisten lassen keinen anderen Schluss zu. Bemerkenswert ist, dass in beiden Berichtsrapporten der Polizisten, welche die tatnächste Wiedergabe der Geschehnisse darstellen und welchen damit praxisgemäss eine grosse Bedeutung zukommt, keine Hinderungshandlungen durch den Beschuldigten beschrieben werden. Dass die Berichtsrapporte keine Rückschlüsse auf ein strafbares Verhalten des Beschuldigten zulassen, hält auch die Vorinstanz fest, indem sie zum Schluss gelangt, die Berichtsrapporte seien für sich betrachtet zu wenig aussagekräftig. Kommt hinzu, dass sich die Angaben der beiden Polizisten in einem zentralen Punkt widersprechen und abschliessend geklärt werden muss, auf welche Angabe abzustellen ist. Der Zeuge und Polizist F._____ beschrieb in seinem Berichtsrapport den Mob, welcher ihn und seinen Kollegen zurückgedrängt hätte. Namentlich erwähnte er H._____ und I._____. Den Beschuldigten bezeichnete er aber zu keinem Zeitpunkt als Teil dieses Mobs (pag. 7). Nachdem sie sich aus Gründen des Eigenschutzes zurückgezogen hätten, sei A._____ auf sie zukommen und hätte mit ihnen diskutiert (pag. 7). Die von F._____ beschriebene Situation lässt keinen Schluss auf den angeklagten Sachverhalt zu, wonach der Beschuldigte sie zusammen mit den weiteren Fans am

Vordringen gehindert hätte. Anders lautet die Darstellung des Polizisten und Zeugen G._____. Er beschrieb in seinem Berichtsrapport, dass ein Mob, bestehend aus drei Personen, auf sie zugekommen sei, wobei der Anführer des Mobs die Vermummung abgezogen habe und er habe erkennen können, dass es sich dabei um den Beschuldigten gehandelt habe (pag. 10). Die Kammer erachtet nicht als erstellt, dass es sich bei der verummten Person tatsächlich um den Beschuldigten gehandelt hat. Zum einen ist nicht nachvollziehbar, wieso der Beschuldigte – hätte er die Beamten tatsächlich an einer Amtshandlung bzw. am Vordringen hindern wollen – die Vermummung hätte entfernen sollen. Zum anderen ist aufgrund der vorhandenen Aufnahmen davon auszugehen, dass der Beschuldigte lediglich eine Kapuze und keine Vermummung trug, was insbesondere auf dem ersten Bild auf pag. 26 recht deutlich ersichtlich ist. Im Weiteren wäre davon auszugehen, dass das Vermummungsmaterial – neben den beschlagnahmten Handschuhen – beim Beschuldigten aufgefunden worden wäre. Nicht nachvollziehbar bzw. erklärbar ist schliesslich, dass der Polizist und Zeuge F._____ keine solchen Beobachtungen machte.

Auch anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung beschrieben die beiden Polizisten im Wesentlichen lediglich Diskussionen mit dem Beschuldigten. G._____ gab an, er sei mit dem Beschuldigten am Diskutieren gewesen, weshalb sie im Sektor seien, der Beschuldigte sei ihnen zusammen mit anderen im Weg gestanden (pag. 202). F._____ beschrieb erneut glaubhaft, dass der Beschuldigte nicht Teil des sogenannten Mobs gewesen und erst später zu ihnen gestossen sei (pag. 184). Er habe mit ihnen gesprochen. Später seien sie mit ihm zurück in den Umgang gegangen und hätten mit ihm gesprochen, wobei der Beschuldigte ihnen gesagt hätte, dass sie im Sektor nichts zu suchen hätten (pag. 184). Dass der Beschuldigte keine Hinderungshandlung vornahm, ergibt sich nicht nur aus den Aussagen des Polizisten F._____, sondern auch aus dem Umstand, dass beide Polizisten anschliessend noch Gespräche mit dem Beschuldigten führten. Hätte er sie tatsächlich in relevanter Weise behindert, wäre dies kaum der Fall gewesen. Es erscheint daher glaubhaft, dass der Beschuldigte als (inoffizieller) Fanverantwortlicher das Gespräch mit den beiden Polizisten suchen wollte. Es liegt aber auch in der Natur solcher dynamischer Situationen in Menschenmengen, dass die einzelnen Handlungen schwer zuzuordnen sind und die Eindrücke – je nach Optik – durchaus unterschiedlich wahrgenommen und interpretiert werden können. Insofern bewegte sich der Beschuldigte in einem heiklen Umfeld, was ihm auch bewusst gewesen sein musste.

Dass sich der Beschuldigte den beiden Polizisten aber mit der Absicht, sie an der Ausführung einer Amtshandlung zu hindern, in den Weg stellte, kann beweismässig nicht als erstellt erachtet werden.

Schliesslich erscheint ohnehin fraglich, ob die Durchführung der Amtshandlung nicht bereits durch die aufgeheizte Situation an sich bzw. durch die Fans, welche Teil des sogenannten Mobs waren, verunmöglicht wurde – noch bevor der Beschuldigte überhaupt in Kontakt mit den beiden Polizisten trat. F._____ beschrieb glaubhaft, dass eine grosse Anzahl von Personen sie daran gehindert hätte, ihre Arbeit zu machen (pag. 184). Der Beschuldigte sei erst zu diesem Zeitpunkt

von oben nach unten zu ihnen gekommen (pag. 184). Diese Angaben stimmen mit den Aussagen des Beschuldigten überein. Damit wäre die Vornahme der Amtshandlung bereits zu einem Zeitpunkt verunmöglicht gewesen, in dem der Beschuldigte noch gar nicht vor Ort war. Dass die beiden Polizisten mit Blick auf diese Situation nach dem Eintreffen des Beschuldigten noch beabsichtigten, weiter in den Fansektor vorzudringen, erachtet die Kammer als wenig opportun und wird durch diese auch nicht geltend gemacht.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der angeklagte Sachverhalt beweismässig nicht rechtsgenügend erstellt ist und der Beschuldigte daher vom Vorwurf der Hinderung einer Amtshandlung, angeblich begangen am 11. Dezember 2016 in Thun, freizusprechen ist.

III. Sachverhalt und Beweismässigkeit betreffend Vorfall vom 29.01.2017

10. Vorwurf gemäss Anklage (Strafbefehl)

Dem Beschuldigten wird im Strafbefehl – der auch hier als Anklageschrift gilt (Art. 356 Abs. 1 StPO – weiter vorgeworfen, dass er sich zusammen mit anderen FC Thun-Fans mehrfach zwei Polizisten in den Weg gestellt habe, als diese einem am Boden liegenden Mann hätten Hilfe leisten wollen. Der Beschuldigte habe sich zusammen mit der Gruppierung immer wieder zwischen die Polizisten und den am Boden liegenden Mann gedrängt und sei erst zur Seite gewichen, als die Ambulanz vor Ort eingetroffen sei (pag. 83).

11. Unbestrittener Sachverhalt

Unbestritten ist, dass die Polizei zum angeklagten Zeitpunkt auf eine Gruppe Menschen traf und im Hintergrund eine am Boden liegende männliche Person feststellte, welche gemäss ihrer Einschätzung der Situation umgehend medizinische Hilfe benötigte. Unbestritten ist ebenfalls, dass der Beschuldigte später, als die Ambulanz eintraf, die beiden Polizisten insofern unterstützte, als er zumindest einen weiteren Beteiligten – nämlich I. _____ – von ihnen wegzog.

12. Bestrittener Sachverhalt

Bestritten ist der genaue Ablauf der Begegnung zwischen den Polizisten und der Menschenmenge bzw. dem Beschuldigten, welcher später dazu stiess. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu prüfen, ob der Beschuldigte die Polizei anfangs an der Hilfeleistung bzw. am Vordringen zur am Boden liegenden Person gehindert hat oder ob er, wie er selber geltend macht, ausschliesslich unterstützend eingegriffen hat.

13. Beweismittel

Der Kammer liegen folgende Beweismittel vor:

- Anzeigerapport vom 27. April 2017 (pag. 16 f.)
- Aussagen des Beschuldigten anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 15. März 2018 (pag. 196 f.)

- Aussagen Polizist J. _____ anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 15. März 2018 (pag. 206 ff.)
- Aussagen Zeuge K. _____ anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 15. März 2018 (pag. 208)
- Aussagen Zeugin E. _____ anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 15. März 2018 (pag. 209 f.)
- Aussagen von C. _____ anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 15. März 2018 (pag. 212)
- Edierte Akten Jugendanwaltschaft I. _____ und L. _____

Die Vorinstanz hat die vorhandenen Beweismittel zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen (pag. 261 ff., S. 19-22 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

14. **Beweiswürdigung**

14.1 **Vorinstanzliche Beweiswürdigung**

Die Vorinstanz ging zusammengefasst davon aus, dass sich das Geschehen – wie von den beiden Polizisten dargestellt – in zwei Phasen abgespielt habe. Der Beschuldigte sei – nachdem er von C. _____ aus dem Lokal «M. _____» geholt worden sei – zunächst davon ausgegangen, dass die Polizei den ohnmächtig am Boden liegenden Jungen (N. _____) habe schikanieren und mitnehmen wollen. Er habe sich daher zunächst auch gegen die Polizisten gestellt und sie daran gehindert, Nothilfe zu leisten. Erst später, als die Ambulanz eingetroffen sei, habe der Beschuldigte bemerkt, dass die Polizei lediglich helfen wollte. Ab diesem Zeitpunkt habe er sie unterstützt.

14.2 **Beweiswürdigung durch die Kammer**

Die Kammer kann dieser vorinstanzlichen Beweiswürdigung nicht folgen. Wiederum hat der Beschuldigte stets gleichbleibende und glaubhafte Angaben gemacht. Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung legte er den Sachverhalt noch einmal ausführlich und nachvollziehbar dar.

Unbestritten ist, dass der Beschuldigte nicht zur Gruppe rund um den ohnmächtig am Boden liegenden Jugendlichen gehörte. Dies wird zum einen durch die Polizisten (pag. 17), zum anderen aber auch durch den Beschuldigten (pag. 196) und durch die Zeugen E. _____ (pag. 209) und C. _____ (pag. 212) bestätigt. Es ist auf die Aussagen des Beschuldigten abzustellen, wonach er nicht mit den Jungen, sondern mit zwei älteren Kollegen alleine unterwegs gewesen sei und sich im Lokal aufgehalten habe, bis er nach draussen geholt worden sei. Der Beschuldigte hat durchaus ehrlich und selbstbelastend eingestanden, dass er zunächst davon ausgegangen sei, dass die Polizei eine «sinnlose» Kontrolle habe durchführen wollen (pag. 197). Diese Aussage bezog sich jedoch nur auf seine anfänglichen Erwartungen, was sich bereits aus der Aussage an sich ergibt und vom Beschuldigten anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung auch nachvollziehbar bestätigt wurde (pag. 342). Der Beschuldigte erklärte weiter glaubhaft, dass er – als er die

Situation überblickt habe – sofort gemerkt habe, dass es sich um einen medizinischen Notfall handle (pag. 342).

Seine Aussage wird durch E._____ (pag. 209) und C._____ (pag. 212) bestätigt. Die Kammer sieht keinen Anlass, an den gleichlautenden Angaben der beiden Zeugen zu zweifeln, welche beide unabhängig voneinander aussagten und auf ihre Pflichten und die Straffolgen bei Verletzung der Pflichten aufmerksam gemacht wurden. Beide machten ihre Aussagen spontan auf offene Frage hin (pag. 212 und 209). Hinweise für eine Absprache oder Begünstigung des Beschuldigten sind keine vorhanden. Zwar waren beide mit dem Beschuldigten bekannt. Sie waren jedoch nicht mit dem Beschuldigten zusammen unterwegs und es sind keine Gründe ersichtlich, wieso sie den Beschuldigten mit ihren Aussagen wahrheitswidrig schützen sollten. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass beide I._____, welcher offensichtlich zu ihrer Gruppe gehörte, erheblich belasten. Dass ihre Aussagen daher nicht glaubhaft sein und einzig darauf abzielen sollen, ihre Kollegen zu schützen, kann mit Blick auf die belastenden Aussagen betreffend I._____ eben gerade nicht behauptet werden.

Dass der Beschuldigte – wie von ihm geltend gemacht – die Situation rasch überblickte, ist schliesslich auch mit Blick auf die konkrete Situation nachvollziehbar. Der Beschuldigte legte bereits anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 197) und dann auch vor oberer Instanz glaubhaft dar, dass eine Person ohnmächtig am Boden gelegen und damit offensichtlich gewesen sei, dass die Polizei habe helfen wollen (pag. 342). Dass der Beschuldigte die Situation nach wie vor falsch eingeschätzt haben soll, als er sich bereits bei den Polizisten befand, erscheint unwahrscheinlich.

Auch die zeitlichen Verhältnisse rund um das Eintreffen der Ambulanz sprechen für die Darstellung des Beschuldigten. Selbst im Anzeigerapport wird festgehalten, dass der Beschuldigte bereits vor dem Eintreffen der Ambulanz schlichtend eingegriffen habe: Das aggressive Verhalten von I._____ habe immer mehr zugenommen, bis zwei von seinen FC Thun-Kollegen ihn hätten körperlich festhalten müssen (pag. 17). Diese Geschehnisse sind gemäss dem Rapport noch vor dem Eintreffen der Ambulanz erfolgt. Dass sich das Geschehen damit in zwei Phasen abspielte und der Beschuldigte erst nach dem Eintreffen der Ambulanz geschlichtet haben soll, ist damit als eher unwahrscheinlich einzustufen. Mit Blick auf den Ablauf der Geschehnisse ist zudem ebenfalls unwahrscheinlich, dass der Beschuldigte bereits erhebliche Zeit vor dem Eintreffen der Ambulanz vor Ort war. Es ist davon auszugehen, dass die Polizei angesichts des medizinischen Notfalls rasch die Ambulanz verständigt hat. Die Auseinandersetzung mit I._____ muss eine Weile andauert haben, da C._____ I._____ zuerst selbst zu beruhigen versuchte und erst später – als ihm dies nicht gelang – den Beschuldigten holte. Als der Beschuldigte dann eintraf, musste vom zeitlichen Ablauf her auch die Ambulanz bald eingetroffen sein.

Die Aussagen der beiden Polizisten vermögen keine Hinderungshandlung des Beschuldigten zu belegen. Zwar wird im Anzeigerapport festgehalten, der Beschuldigte habe sich zusammen mit weiteren FC Thun-Kollegen bedrohlich vor ihnen aufgebaut und sie daran gehindert, Nothilfe zu leisten (pag. 17). Der Beschuldigte hat

jedoch wie erwähnt glaubhaft dargelegt, dass er erst später dazu gestossen sei (siehe Erwägungen oben). Da alle Fussballfans ähnlich gekleidet gewesen seien, viele (auch aufgebrachte und angetrunkene) Personen sich rund um den besagten Ort aufgehalten hätten, die beiden Polizei durch den Tumult und ihre Aufgabe, gleichzeitig Nothilfe zu leisten, abgelenkt gewesen seien und er den Polizisten namentlich bekannt sei, könne eine Verwechslung nicht ausgeschlossen werden (pag. 343 f.). Diese Erklärung erscheint – zumindest mit Blick auf den Grundsatz in dubio pro reo – nachvollziehbar. Die Polizisten und Zeugen habe ihre belastenden Aussagen zudem auch wieder etwas relativiert. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab Polizist und Zeuge J. _____ zwar an, auch der Beschuldigte habe sie an ihrer Arbeit gehindert. Auf Vorhalt der Aussagen des Beschuldigten, dieser habe die anderen Personen weggerissen, führte J. _____ dann aber aus, der Beschuldigte habe das erst gemacht, als die Sanität gekommen sei. Er könne jedoch nicht beurteilen, was im Hintergrund gegangen sei, da er sich um den Patienten gekümmert habe (pag. 206). Aus diesen Aussagen ergibt sich wiederum, dass J. _____ sich primär um die hilfebedürftige Person kümmerte und er daher aus nachvollziehbaren Gründen die Geschehnisse rund um ihn – auch die Lichtverhältnisse dürften bei Nacht nicht ideal gewesen sein – nicht alle wahrnehmen konnte. Sein Kollege K. _____ führte zwar anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aus, sie seien anfänglich auch vom Beschuldigten, welcher später dazu gekommen sei, an der Arbeit gehindert worden (pag. 208). Mit Blick auf die obigen Ausführungen und den Umstand, dass aufgrund des entstandenen Tumults und der Dunkelheit eine klare Identifikation sämtlicher Personen sowie ein Zuordnen der jeweiligen Handlungen nur schwer möglich gewesen sein dürfte, ist jedoch zu Gunsten des Beschuldigten nicht von einem zweiphasigen Geschehen auszugehen.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass nach dem Grundsatz in dubio pro reo auf die Aussagen des Beschuldigten und diejenigen der beiden Zeugen abzustellen ist, wonach der Beschuldigte die Situation schnell erfasst hat und die Polizei nicht daran hinderte, Nothilfe zu leisten. Der angeklagte Sachverhalt ist damit beweismässig nicht erstellt. Der Beschuldigte ist vom Vorwurf der Hinderung einer Amtshandlung, angeblich begangen am 29. Januar 2018 in Thun, freizusprechen.

IV. Kosten und Entschädigung

15. Erstinstanzliche Verfahrenskosten

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Kanton Bern die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 3'152.00 zu tragen (Art. 423 Abs. 1 i.V.m. 426 StPO).

16. Oberinstanzliche Verfahrenskosten

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschuldigte als obsiegend zu gelten. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 3'000.00, trägt der Kanton Bern.

17. **Entschädigung**

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 Bst. 1 StPO).

Rechtsanwalt B. _____ macht für das erstinstanzliche Verfahren einen Aufwand von 18 Stunden und für das oberinstanzliche Verfahren einen Aufwand von sieben Stunden geltend (pag. 353 ff.). Dieser Aufwand wird als angemessen erachtet, wobei die Kammer angesichts der Dauer der oberinstanzlichen Hauptverhandlung insgesamt acht Stunden vergütet. Entsprechend ist dem Beschuldigten für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte vor erster Instanz eine Entschädigung von CHF 3'695.30 und vor oberer Instanz von CHF 1'659.20 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten.

V. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Das **Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 15. März 2018** ist insoweit **in Rechtskraft erwachsen**, als

1. **A._____ freigesprochen wurde**

von der **Anschuldigung des Vergehens gegen das Waffengesetz**, angeblich begangen am 11.12.2016 in Thun;

2. **weiter verfügt wurde,**

dass die sichergestellten **Security-Handschuhe** in Anwendung von Art. 31 Abs. 1 lit. c WG i.v.m. Art. 4 Abs. 6 WG und Art. 28a WG an den **Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe (WSG)** gehen zum **Entscheid über die weitere Verwendung**.

II.

A._____ wird freigesprochen

von der **Anschuldigung der Hinderung einer Amtshandlung**, angeblich mehrfach begangen

1. am 11.12.2016 in Thun,

2. am 29.01.2017 in Thun,

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** von **CHF 3'695.30** für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im **erstinstanzlichen Verfahren**;

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** von **CHF 1'659.20** für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im **oberinstanzlichen Verfahren**.

III.

1. Die **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 3'152.00** trägt der Kanton Bern.

2. Die **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 3'000.00**, trägt der Kanton Bern.

IV.

Mündlich eröffnet und begründet:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, vertreten durch Rechtsanwalt B. _____

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, vertreten durch Rechtsanwalt B. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Kantonspolizei Bern, Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 13. Mai 2019
(Ausfertigung: 4. Juni 2019)

Im Namen der 1. Strafkammer
Der Präsident i.V.:

Oberrichter Guéra
Die Gerichtsschreiberin:

Segessenmann

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.